

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Heimatverein Döhren". Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Döhren.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von Geschichte, Kunst, Kultur der Heimat bzw. des Ortes Döhren.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (7) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer gezahlten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (8) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person durch schriftlichen

Antrag werden.

- (2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person durch schriftlichen Antrag werden.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluß oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten anzuzeigen. Der Austritt erfolgt nach Ablauf der Kündigungsfrist. Der Ausschluß eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstößt. Der Betroffene hat Anhörungsrecht. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- (4) Die Fördermitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluß oder Tod. Die Beendigung der Fördermitgliedschaft wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus sind Sonderbeiträge sowie Sachspenden möglich.
- (2) Fördermitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle grundlegenden Entscheidungen, die den Verein und seine Interessen betreffen, fällt die Mitgliederversammlung. Die Aufgaben sind insbesondere
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüferin, des Kassenprüfers
 - c) Satzungsfragen
- (2) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen vor Versammlungstermin durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (7) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die

Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder mindestens 25% der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen.
- (10) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen; diese haben kein Stimmrecht.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden dem Stellvertreter des Vorsitzenden dem Kassenwart Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (3) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt ein weiteres Vorstandsmitglied zunächst kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, aber mindestens einmal im Quartal. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen; die Sitzungen sind nichtöffentlich.

- (5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und sorgt für deren Ausführung.
- (6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Rechnungslegung und die Aufstellung des Jahresberichts.
- (7) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

§9 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§10 Kassenprüfung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist der Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Döhren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige,

mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Amtsgericht Haldensleben.

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Döhren, den 03.01.2003